



TMLNU • PF 10 21 53 • 99021 Erfurt

Aufgabenträger der öffentlichen  
Abwasserbeseitigung

nachrichtlich:

Untere Wasserbehörden, TLVwA,  
Staatliche Umweltämter, TLUG

E-Mail, Fax

- gemäß Verteiler -

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Telefon, Name

Datum

(03 61) 37-99 541  
Herr Knechtelsdorfer

24. Feb. 2004

*Informationsbrief Abwasser 3/2004*

THÜRINGER MINISTERIUM  
FÜR LANDWIRTSCHAFT,  
NATURSCHUTZ UND UMWELT



## „Erlass zur wasserrechtlichen Zulässigkeit von Einleitungen aus Kleinkläranlagen“ (Kleinkläranlagenerlass 2004)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie bereits im Informationsbrief Kleinkläranlagen vom 14. Jan. 2003 angekündigt, wurden jetzt die Regelungen zur Zulässigkeit von Kleinkläranlagen mit Herausgabe eines neuen Kleinkläranlagenerlasses an die neue Rechtslage angepasst. Grund für die Überarbeitung des alten Erlasses von 1997 ist die Änderung des Anhangs 1 der Abwasserverordnung, wonach auch Kleinkläranlagen unter die gesetzlichen Vorgaben für Abwasserbehandlungsanlagen der Größenklasse 1 (bis 1000 EW) fallen. Das heißt, Kleinkläranlagen sind entsprechend § 7a und § 18b WHG grundsätzlich so zu errichten und zu betreiben, dass die Ablaufgrenzwerte der Abwasserverordnung (= Stand der Technik) eingehalten werden können. Hierzu sind nur vollbiologisch behandelnde Kleinkläranlagen, z. B. nach DIN 4261 Teil 2, in der Lage.

Zur Vermeidung unverhältnismäßiger Härten können die Länder nach Anhang 1, Teil C, Absatz 5 der Abwasserverordnung des Bundes nun erstmals „offiziell“ Übergangslösungen (Kleinkläranlagen mit geringeren Anforderungen) bis zum Anschluss an eine kommunale Kläranlage zulassen. Mit Herausgabe des neuen Kleinkläranlagenerlasses wurde diese Rechtsgrundlage des Bundes dafür genutzt, die Zulassung von teilbiologischen Kleinkläranlagen (Mehrkammerausfallgruben) als Übergangslösungen in Thüringen auch weiterhin zu ermöglichen.

Im Folgenden werden die wesentlichen Regelungen des neuen Kleinkläranlagenerlasses kurz vorgestellt:

Telefon: (03 61) 37-900  
Telefax: (03 61) 37-99 950  
E-Mail: [poststelle@tmlnu.thueringen.de](mailto:poststelle@tmlnu.thueringen.de)

Beethovenstraße 3 – 99096 Erfurt  
Straßenbahn Linie: 4 Landtag,  
Linien 3 und 6 Tschakowskistraße

Internet: [www.thueringen.de/tmlnu](http://www.thueringen.de/tmlnu)  
X400: o=DE; s=DBP; p=THL;  
o=TMLNU; s=poststelle

### Anforderungen an (neue direkte) Einleitungen aus Kleinkläranlagen

Die neuen Anforderungen an neue direkt einleitende Kleinkläranlagen ergeben sich, wie oben dargestellt, aus den geänderten Vorgaben der Abwasserverordnung (AbwV) des Bundes und entsprechen weitestgehend den Anforderungen des alten Erlasses von 1997. Folgende Änderungen enthält der neue Kleinkläranlagenerlass:

1. Die Möglichkeit, Abwasser über **Mehrkammerausfallgruben mit Untergrundverrieselung** nach DIN 4261 Teil 1 (alt) zu behandeln und in das Grundwasser einzuleiten, entfällt für neue Kleinkläranlagen.

Mehrkammerausfallgruben mit Untergrundverrieselung sind nicht mehr Bestandteil der neuen DIN 4261 Teil 1 (Dez. 2002) und entsprechen daher auch nicht mehr den allgemein anerkannten Regeln der Technik. Grund hierfür ist u. a. die Feststellung, dass in derartigen Anlagen das Abwasser nur unzureichend für eine Versickerung vorbehandelt wird, die Versickerungsanlagen demzufolge häufig verstopfen und damit eine ordnungsgemäße Versickerung nicht mehr stattfindet.

2. Forderung einer **bauaufsichtlichen Zulassung** vom Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt)

Die Vorlage einer bauaufsichtlichen Zulassung sichert die Eignung der Kleinkläranlage für den vorgesehenen Zweck der Abwasserreinigung und erleichtert ihre Überwachung. Nach der Abwasserverordnung des Bundes ist eine Untersuchung der Ablaufwerte durch staatliche Stellen nicht erforderlich, wenn bauaufsichtlich zugelassene Kleinkläranlagen eingebaut und ordnungsgemäß betrieben werden. Die gesetzlich vorgegebenen Ablaufwerte gelten in diesen Fällen als eingehalten (sog. „Einhaltfiktion“ der Abwasserverordnung).

Bis heute wurden vom DIBt mehr als 70 Kleinkläranlagentypen im Auftrag der Bundesländer geprüft und zugelassen. Ein jeweils aktuelles Verzeichnis der bauaufsichtlich zugelassenen Kleinkläranlagentypen kann vom Deutschen Institut für Bautechnik in Berlin ([www.dibt.de](http://www.dibt.de)) bezogen oder bei den unteren Wasserbehörden eingesehen werden. Ein aktuelle Verzeichnis (Stand: 10.12.2003) ist als Anlage beigefügt.

### Anforderungen an (neue) Kleinkläranlagen als Übergangslösungen

Im Erlass von 1997 war bereits die Möglichkeit vorgesehen, Übergangslösungen (teilbiologische Kleinkläranlagen) zuzulassen, wenn der Anschluss an eine zentrale Abwasserbehandlung innerhalb von fünf Jahren, spätestens aber bis 2005, erfolgt. Mit dem Informationsbrief Kleinkläranlagen vom 14.01.2003 wurde angekündigt, diese starre Frist (2005) in einem neuen Kleinkläranlagenerlass aufzuheben und generell einen dynamischen 5-jährigen Zeitraum für Übergangslösungen zuzulassen. Nach den Regelungen des neuen Kleinkläranlagenerlasses können Mehrkammerausfallgruben nach DIN 4261 Teil 1 (Dez. 2002) als Übergangslösung weiterhin zugelassen werden, wenn der Anschluss an eine kommunale Kläranlage nach dem jeweiligen Abwasserbeseitigungskonzept des Aufgabenträgers (öffentliche Abwasserbeseitigungspflichtige) innerhalb von **5 Jahren** erfolgt und die Gewässersituation dies zulässt.

### Anforderungen an den Betrieb von (neuen) Kleinkläranlagen

1. Festschreibung von Betriebsanforderungen in der wasserrechtlichen Erlaubnis

Der Betrieb, d. h. die Eigenkontrolle und Wartung von Kleinkläranlagen war entsprechend des alten Kleinkläranlagenerlasses von 1997 auch bisher schon nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchzuführen. Nachdem die Einhaltfiktion der Abwasserverordnung (s. o.) den ordnungsgemäßen Betrieb nach den Anforderungen der

bauaufsichtlichen Zulassung voraussetzt, müssen diese Vorgaben jetzt in der jeweiligen wasserrechtlichen Erlaubnis festgelegt werden.

## 2. Verpflichtung zum Einbau eines Betriebsstundenzählers für vollbiologische Kleinkläranlagen, die über Belüftungsaggregate verfügen

In der Vergangenheit wurde festgestellt, dass Belüftungsaggregate vollbiologischer Anlagen häufig defekt waren oder gezielt außer Betrieb genommen wurden, um Stromkosten (ca. 50 € pro Jahr) zu sparen. Die geforderte Reinigungsleistung solcher Anlagen ist bei Stilllegung der Belüftung nicht mehr gegeben und sogar schlechter als die teilbiologischer Anlagen. Mit Registrierung der Laufzeiten vorhandener Belüftungsaggregate können eventuelle Mängel bei der Betriebsführung leichter nachgewiesen werden.

### Einsatzbereiche neuer Kleinkläranlagen

Mit der Neuregelung wird die (befristete) Zulassung einzelner Kleinkläranlagen im Gegensatz zur alten Regelung auch in neu beplanten Baugebieten ermöglicht. Zur abwassertechnischen Erschließung von Baugebieten, die nicht sofort an eine bestehende kommunale Kläranlage angeschlossen werden können, ist jetzt neben der Errichtung einer neuen kommunalen Kläranlage (mit zumindest Anschluss des Baugebietes) auch die Entwässerung über grundstücksbezogene Kleinkläranlagen oder Gruppenlösungen (Abwasser mehrerer Grundstücke wird in einer Kleinkläranlage behandelt) unter der Voraussetzung möglich, dass das gereinigte Abwasser aus den Kleinkläranlagen über einen gemeinsamen Sammler abgeleitet wird. Die spätere Umstellung auf eine zentrale Abwasserbehandlung in einer kommunalen Kläranlage ist durch Anschluss des gemeinsamen Sammlers ohne großen technischen Aufwand möglich.

Mit dieser Neuregelung wird eine wesentliche Erleichterung bei der Erschließung von neuen Baugebieten erreicht, da vom Abwasserbeseitigungspflichtigen nicht mehr verpflichtend sofort eine zentrale Abwasserbehandlung errichtet werden muss sondern entsprechend des Bebauungsgrades die Abwasserentsorgung auch kontinuierlich über Kleinkläranlagen realisiert werden kann.

Die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf (private) Grundstückseigentümer ist in neuen Baugebieten unzulässig.

### Anforderungen an neue indirekte Einleitungen aus Kleinkläranlagen in Teilortskanalisationsen

Für die Zulassung von Kleinkläranlagen, die in Teilortskanalisationsen einleiten, ergeben sich durch die Neuregelung keine Änderungen. Wie im alten Erlass von 1997 bereits geregelt, werden neue Kleinkläranlagen, die in Teilortskanalisationsen einleiten bzgl. der technischen Anforderungen genauso behandelt wie neue direkt in ein Gewässer einleitende Kleinkläranlagen.

Die Anpassung vorhandener Teilortskanalisationsen an den Stand der Technik ist nicht Bestandteil des neuen Kleinkläranlagenerlasses.

Es sei an dieser Stelle nochmals darauf hingewiesen, dass sich die Regelungen des neuen Erlasses generell nur auf neue oder neu zu sanierende Kleinkläranlagen beziehen, die direkt in ein Gewässer einleiten (Direkteinleiter).

Die Anforderungen an direkte Einleitungen (Nr. 2 des neuen Kleinkläranlagenerlasses) gelten aber, wie bisher, auch für indirekte Einleitungen aus Kleinkläranlagen in Teilortskanalisationsen.

Die rechtlich notwendige Anpassung bestehender Kleinkläranlagen nach § 7a Abs. 3 WHG ist nicht Bestandteil des neuen Erlasses.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

  
Walter Brückner